

27. 1. Zur Rechtsstellung der von Deutschland ernannten Mitglieder der nach dem Versailler Vertrag errichteten gemischten Schiedsgerichtshöfe. Sind sie unabsetzbare Richter? Sind sie Reichsbeamte?

Können sie aus ihrer Stellung jederzeit abberufen werden?

2. Kann ein Landesbeamter zugleich Reichsbeamter sein?

Versailler Vertrag Art. 304. RVerf. Art. 104. RBeamtenG. § 2.

III. Zivilsenat. Urt. v. 9. Juni 1925 i. S. D. (R.) w. Deutsches Reich (Bekl.). III 1062/23.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger, damals noch Landgerichtsrat am Landgericht III in Berlin, seit dem 1. Juni 1920 Kammergerichtsrat daselbst, wurde am 6. März 1920 vom Auswärtigen Amt als Gehilfe des deutschen Staatsvertreters bei dem auf Grund von Art. 304 des Versailler Vertrags gebildeten deutsch-französischen gemischten Schiedsgerichtshof einberufen und war als solcher bis zum 5. April 1920 tätig. Dann

wurde er als deutscher Richter bei dem deutsch-jugoslawischen gemischten Gerichtshof in Aussicht genommen. Da sich aber dessen Zusammentritt verzögerte, wurde ihm erst durch Erlaß des Reichsministers des Auswärtigen vom 18. April 1921 das Amt eines Richters bei dem genannten Schiedsgerichtshof übertragen. Durch Erlaß desselben Ministers vom 10. September 1921 wurde er gebeten, neben dieser Tätigkeit auch das Amt des deutschen Richters beim deutsch-tschechoslowakischen gemischten Schiedsgerichtshof zu übernehmen. In beiden Stellungen war der Kläger in der Schweiz und in Österreich tätig, wurde im Dezember 1921 auch vertretungsweise in Berlin bei den Staatsvertretern der gemischten Schiedsgerichtshöfe beschäftigt. Durch Erlaß vom 2. Februar 1922 nahm der Reichsminister des Auswärtigen die dem Kläger erteilten Aufträge zur Wahrnehmung des Amtes eines deutschen Schiedsrichters bei dem deutsch-jugoslawischen und dem deutsch-tschechoslowakischen gemischten Schiedsgerichtshof zurück. Von seiner ersten Einberufung im März 1920 an war der Kläger aus dem preussischen Justizdienst beurlaubt. Nur vor dem Zusammentritt des deutsch-jugoslawischen gemischten Schiedsgerichtshofs hat er im Januar und Februar 1921 vorübergehend seine Dienstgeschäfte als Kammergerichtsrat wahrgenommen. Erst nach seiner Entlassung aus der schiedsrichterlichen Tätigkeit ist er dauernd an das Kammergericht zurückgekehrt.

Der Kläger ist der Auffassung, daß der Reichsminister des Auswärtigen nicht befugt gewesen sei, ihn aus seinem Amte als Mitglied der beiden Schiedsgerichtshöfe abzurufen, da es ihm für die Dauer des Bestehens der beiden Gerichtshöfe übertragen worden sei. Mit der Klage verlangt er deshalb Zahlung der ihm als Mitglied der beiden Gerichtshöfe zustehenden Beschäftigungszulage von jährlich 6000 *M* zunächst für die Zeit vom 1. April 1922 bis zum 1. Oktober 1923, sowie einer ihm für die Zeit vor seiner Entlassung noch geschuldeten Wirtschaftsbeihilfe von 357,15 *M*, sodann Feststellung, daß der Beklagte verpflichtet sei, ihm allen durch die ungerechtfertigte Entlassung entstandenen und noch entstehenden Schaden zu ersetzen, endlich Verurteilung des Beklagten zur Auskunftserteilung über die Zeitdauer der von dem deutschen Mitgliede der beiden Gerichtshöfe gemachten Dienstreisen und über die Höhe der ihm gewährten Tagegelder.

Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Er hält den Reichsminister des Auswärtigen für berechtigt, die Bestellung der deutschen Richter für die auf Grund des Versailler Vertrags errichteten gemischten Schiedsgerichtshöfe zu widerrufen, also auch die dem Kläger erteilten Aufträge zurückzunehmen.

Das Landgericht hat dem Zahlungsantrag des Klägers mit einer für diese Instanz nicht weiter in Betracht kommenden Einschränkung stattgegeben, die auf Feststellung und Auskunftserteilung gerichtete Klage aber abgewiesen. Beide Teile haben Berufung eingelegt, der Beklagte jedoch nicht hinsichtlich des von ihm nicht mehr bestrittenen Betrags von 357,15 *M* Wirtschaftsbeihilfe. Der Kläger hat in der Berufungsinstanz seine Anträge erweitert auf Zahlung von 400 Schweizer Franken und von 300 000 *M* Geldentwertungsschaden, sowie auf Feststellung dahin, daß seine Entlassung aus den Ämtern als Schiedsrichter unzulässig und staatsrechtlich und völkerrechtlich unwirksam sei. Das Kammergericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen, der Berufung des Beklagten dagegen stattgegeben und die Klage, von dem unbestrittenen Betrag abgesehen, vollständig abgewiesen. Auf die Revision des Klägers wurde das Berufungsurteil aufgehoben.

Gründe:

I. Zu Unrecht bezweifelt der Beklagte in dieser Instanz die Zulässigkeit des Rechtswegs. (Wird näher ausgeführt. . .)

II. Die vermögensrechtlichen Ansprüche, die der Kläger durch seine Bestellung zum deutschen Mitglied des deutsch-jugoslawischen und des deutsch-tschechoslowakischen gemischten Schiedsgerichtshofs gegen das Deutsche Reich erworben hat, stehen ihm über den 2. Februar 1922 hinaus dann zu, wenn seine durch Erlass des Reichsministers des Auswärtigen von diesem Tage ausgesprochene Amtsenthebung rechtsunwirksam ist. Der Kläger beruft sich zur Begründung ihrer Rechtsunwirksamkeit auf seine Eigenschaft als unabhängiger Richter, als Reichsbeamter und als Schwerkriegsbeschädigter.

1. Seine Unabhängigkeit als Richter leitet der Kläger sowohl aus völkerrechtlichen wie aus staatsrechtlichen Grundsätzen her. Sie stehen ihm indessen, wie das Kammergericht zutreffend dargelegt hat, nicht zur Seite.

a) Eine allgemein anerkannte Regel des Völkerrechts (vgl. Art. 4 RVerf.) dahin, daß die Mitglieder internationaler Gerichtshöfe unabsetzbar seien, besteht nicht. Ihre Unabsetzbarkeit bedarf vielmehr völkerrechtlich der besonderen vertraglichen Festlegung. An ihr fehlt es für die durch Art. 304 des Versailler Vertrags eingesetzten gemischten Schiedsgerichtshöfe. § 1 der Anlage zu diesem Artikel bestimmt, nach welchem Verfahren ein ausgeschiedenes Mitglied eines gemischten Schiedsgerichtshofs zu ersetzen ist. Die Fälle, in denen ein solches Ausscheiden erfolgen kann, haben durch die Worte „wird es (ein Mitglied des Gerichtshofs) aus irgend einem Grund an der Ausübung seines Amtes behindert“ möglichst umfassend bezeichnet werden sollen. Es steht nichts im Wege, darunter auch den Fall der Abberufung des Mitglieds durch seine Regierung zu begreifen. Jedenfalls ist dem angeführten § 1 nicht zu entnehmen, daß solche Abberufung ausgeschlossen sein sollte. So hat denn auch Frankreich durch Art. 3 des Dekrets vom 17. Januar 1920 (*Journal officiel* S. 946) bestimmt, daß die Mitglieder der gemischten Schiedsgerichtshöfe auf Vorschlag des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten durch Dekret (des Präsidenten der Republik) ernannt werden und daß sie auf demselben Wege ihres Amtes enthoben werden können. Der Kläger sucht diese Bestimmung damit zu erklären, daß Frankreich die Unabsetzbarkeit der Richter nicht kenne. Das ist unrichtig. Auch nach französischem Recht sind die Richter grundsätzlich unabsetzbar.

Ohne Bedeutung für den vorliegenden Fall ist die Vorschrift in Teil VI Titel 1 Art. 563 § 2 des deutsch-polnischen Abkommens über Oberschlesien vom 15. Mai 1922 (*RGBl.* II S. 238, 511). Die Mitglieder des in diesem Abkommen vorgesehenen Schiedsgerichts können nur aus denselben Gründen, in denselben Formen und durch dieselben Stellen ihres Amtes enthoben werden, wie die Richter eines Gerichts zweiter Instanz (in Deutschland des Oberlandesgerichts). Es handelt sich bei diesem Schiedsgericht aber überhaupt nicht um einen gemischten Schiedsgerichtshof im Sinne des Versailler Vertrags, so daß sich schon aus diesem Grunde die Anwendung der gedachten Bestimmung auf die Mitglieder der gemischten Schiedsgerichtshöfe verbietet. Völlig verfehlt ist die Behauptung des Klägers, die Vorschrift im Abkommen über Oberschlesien sei

das bis jetzt fehlende Ausführungsgesetz zu § 1 der Anlage zu Art. 304 des Versailler Vertrags.

Die Tatsache, daß Deutschland als Richter für die gemischten Schiedsgerichtshöfe bisher nur Personen bestimmt hat, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, beweist für ihre Unabsetzbarkeit nichts. Nicht ersichtlich ist auch, welche Bedeutung dem Umstande zukommen soll, daß in einer Reihe von Fällen, wie sie der Kläger einzeln angeführt hat, Mitglieder der gemischten Schiedsgerichtshöfe ihr Amt aus eigener Entschliebung aufgegeben haben. Daß ihre Zustimmung ein Erfordernis für ihre Amtsenthebung bilde, ist daraus nicht zu entnehmen.

Gegen die Ausführungen des Kammergerichts, daß es ebenfalls abgelehnt hat, die Unabsetzbarkeit des Klägers auf Grund des Versailler Vertrags anzuerkennen, erhebt die Revision eine Rüge aus § 286 ZPO. Der Berufungsrichter habe zu Unrecht dem Antrage des Klägers nicht stattgegeben, die Botschafterkonferenz in Paris um eine Auskunft darüber zu ersuchen, daß nach den in ihren Händen befindlichen Materialien zum Versailler Vertrag die Absetzung der Schiedsrichter nur unter den Formen und unter den Voraussetzungen des betreffenden nationalen Rechts erfolgen könne, wie auch seinem weiteren Antrage, den Professor P. in Berlin als Sachverständigen über die Streitfrage zu vernehmen. Dieser Revisionsangriff scheitert daran, daß § 286 ZPO. lediglich die tatsächliche Würdigung des Sachverhalts betrifft. Bei der Ermittlung des anzuwendenden Rechts ist das Gericht nicht an Anträge der Parteien gebunden.

Das Kammergericht hat nach alledem die Rechtslage in völkerrechtlicher Hinsicht einwandsfrei beurteilt.

b) Die richterliche Unabsetzbarkeit kann der Kläger in seiner Eigenschaft als Mitglied der gemischten Schiedsgerichtshöfe aber auch nach deutschem Rechte nicht beanspruchen. Entscheidend ist in dieser Hinsicht, daß die Reichsverfassung die Unabsetzbarkeit nur den Richtern der ordentlichen Gerichtsbarkeit zuerkennt. Sie werden nach Art. 104 Abs. 1 RWerf. auf Lebenszeit ernannt und können wider ihren Willen nur kraft richterlicher Entscheidung und nur aus den Gründen und unter den Formen, welche die Gesetze bestimmen, dauernd oder zeitweise ihres Amtes enthoben oder an eine andere Stelle oder in den Ruhestand versetzt werden. Die ordentliche

Gerichtsbarkheit wird nach Art. 103 RVerf. durch das Reichsgericht und die Gerichte der Länder ausgeübt. Die Mitglieder der gemischten Schiedsgerichtshöfe gehören danach nicht zu den Richtern der ordentlichen Gerichtsbarkheit im Sinne des Art. 104. Über ihn hinaus steht die Unabsehbarkeit nur den Richtern zu, denen sie durch Gesetz besonders beigelegt wird. Ein allgemeiner Rechtsgrundsatz dahin, daß sämtliche Richter, auch die der besonderen Gerichte und der Verwaltungsgerichte, unabsehbar seien, kann angesichts der Beschränkung, in der die Reichsverfassung die richterliche Unabsehbarkeit gewährleistet, nicht anerkannt werden. So sind denn beispielsweise die Mitglieder der Finanzgerichte zwar als solche unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen (§ 14 Abs. 4 RAbgD.). Die Vorsitzenden und ständigen Mitglieder kann der Reichsminister der Finanzen aber aus ihrem Richteramt entfernen, indem er sie aus ihrem Hauptamt als Mitglieder des Landesfinanzamts abberuft (§ 15 das.). Die Ansicht des Klägers, er sei als richterliches Mitglied der gemischten Schiedsgerichtshöfe unabsehbar, findet somit auch im deutschen Recht keine Grundlage.

2. Die vom Kläger in zweiter Reihe in Anspruch genommene Eigenschaft als Reichsbeamter hat das Landgericht als vorhanden angenommen und daher dem Zahlungsanspruch des Klägers stattgegeben. Das Kammergericht dagegen hat sie verneint, jedoch zu Unrecht. Denn der Kläger ist vom Reichsminister des Auswärtigen, dessen Befugnis hierzu außer Streit ist, als Reichsbeamter angestellt worden. Die Erlasse des genannten Ministers vom 18. April und 10. September 1921 können nur dahin verstanden werden, daß sie die Ernennung des Klägers zum Reichsbeamten aussprechen. Durch den ersten Erlaß wird ihm das Amt eines Richters bei dem deutsch-jugoslawischen gemischten Schiedsgerichtshof übertragen. In dem zweiten Erlaß wird er gebeten, neben dieser Tätigkeit auch das Amt des deutschen Richters bei dem deutsch-tschechoslowakischen gemischten Schiedsgerichtshof zu übernehmen. Daß der Minister diese Ausdrucksweise in der Absicht gewählt haben sollte, ein privatrechtliches Dienstverhältnis zu begründen, muß als ausgeschlossen bezeichnet werden. Die Ämter, von denen die Erlasse sprechen, können nur Reichsämter sein, da sie vom Deutschen Reich verliehen werden. Diese Auslegung der Erlasse wird durch sachliche Gründe unterstützt.

Das Reich hatte ein erhebliches Interesse daran, daß die deutschen Mitglieder der Schiedsgerichtshöfe in den Kreis der Reichsbeamten eintraten und damit deren Pflichten übernahmen. Andernfalls hätte ihnen beispielsweise nicht einmal die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit obgelegen. Auch hätten sie ohne ihre Ernennung zu Reichsbeamten während ihrer Tätigkeit bei den Schiedsgerichtshöfen keiner Disziplinalgewalt unterstanden. Der Reichsminister des Auswärtigen selbst hat den Kläger offenbar zunächst als Reichsbeamten angesehen. Denn er hat ihn gelegentlich einer Unterbrechung der Tätigkeit der Schiedsgerichtshöfe bei der Berliner Amtsstelle der Staatsvertreter bei den gemischten Schiedsgerichtshöfen verwandt, in einer Stellung also von unzweifelhaftem Beamtencharakter.

Das Kammergericht glaubt dem Kläger die Reichsbeamteneigenschaft hauptsächlich deshalb absprechen zu müssen, weil er preußischer Landesbeamter geblieben sei; mit dem Fortbestehen dieses Verhältnisses sei seine Anstellung als Reichsbeamter unvereinbar. Dieser Ansicht kann nicht beigeplichtet werden. Richtig ist zwar, daß der Kläger, der aus dem preußischen Justizdienst nur beurlaubt worden war, trotz seiner Übernahme in den Reichsdienst preußischer Beamter (Richter) geblieben ist. Es ist aber durch keine positive Vorschrift untersagt, daß jemand gleichzeitig Reichsbeamter und Landesbeamter ist. Und ebensowenig läßt sich die Unzulässigkeit einer solchen Doppelstellung aus allgemeinen Erwägungen herleiten.

Das Beamtenverhältnis wird gekennzeichnet durch das Gewaltverhältnis, das die Anstellung zwischen dem Gemeinwesen und dem Beamten begründet und das letzterem eine besondere Gehorsams-, Treue- und Dienstpflicht ersterem gegenüber auferlegt. Daraus mag im allgemeinen folgen, daß niemand gleichzeitig Beamter von zwei verschiedenen Staaten sein kann. Reich und Länder stehen einander aber nicht als fremde Staaten gegenüber. Mögen ihre Interessen in Einzelfragen vielfach auseinandergehen, so hängen sie doch rechtlich und tatsächlich auf das engste zusammen. Die Länder sind Glieder des Reichs und bilden mit ihm ein Ganzes. Das Endziel ihrer Betätigung ist kein anderes als das des Reichs, die Wohlfahrt des deutschen Volkes. So stellt der Eintritt in den Reichsdienst den Landesbeamten keineswegs mit Notwendigkeit in einen solchen Widerstreit der Pflichten, daß sein Verbleiben im Landesdienst dadurch

unmöglich würde. Die Fortdauer des Unterordnungsverhältnisses, in dem er zu seinem Lande steht, ist durchaus vereinbar mit der Übernahme einer entsprechenden Bindung gegenüber dem Reiche. Das Reichsgericht (RGZ. Bd. 43 S. 131) hat ausgesprochen, daß ein reichsdienstliches Nebenamt mit einem landesdienstlichen Hauptamt Hand in Hand gehen kann. Damit hat es den Grundsatz anerkannt, daß sich die Stellungen als Reichsbeamter und als Landesbeamter gegenseitig nicht ausschließen. In der Regel wird sich freilich aus der Natur der Dinge ergeben, daß ein Landesbeamter, der im Reichsdienst ein Hauptamt übernimmt, zuvor aus dem Landesdienst ausscheidet. Ist das in Frage kommende Reichsamt aber nur von zeitlich beschränkter Dauer, so steht nichts im Wege, seine Übernahme dem Landesbeamten durch Beurlaubung aus dem Landesdienste zu ermöglichen, wie das im vorliegenden Fall hinsichtlich des Klägers geschehen ist.

Die Anstellung des Klägers durch den Reichsminister des Auswärtigen genügt dem Erfordernis des § 1 RWG. (vgl. RGZ. Bd. 86 S. 9). Die ihm zugegangenen Erlasse des genannten Ministers sind dem § 4 Abs. 1 RWG. entsprechende Anstellungsurkunden. Die Dauer des dem Kläger übertragenen Reichsamts richtet sich also nach den Bestimmungen des Reichsbeamtengesetzes. Eine Anstellung des Klägers auf Lebenszeit ist allerdings nicht erfolgt, da er nur für ein seiner Natur nach vorübergehendes Geschäft angenommen worden ist (vgl. § 38 RWG.). Er erhebt auch selbst nur Ansprüche für die Dauer des Bestehens der beiden gemischten Schiedsgerichtshöfe, denen er zugeteilt worden ist. Während ihres Bestehens würde seine Entlassung aus dem Reichsdienst wider seinen Willen — von dem Falle des Disziplinarverfahrens abgesehen — nach § 2 RWG. nur zulässig sein, wenn seine Anstellung unter dem ausdrücklichen Vorbehalt des Widerrufs oder der Kündigung erfolgt wäre. Diesen Vorbehalt der Ernennung des Klägers beizufügen, wäre der Reichsminister des Auswärtigen nicht gehindert gewesen. Er hat diesen Vorbehalt nicht gemacht und hat sich dadurch außerstande gesetzt, den Kläger durch Widerruf oder Kündigung aus dem Reichsdienst zu entlassen. Die Folgen dieser Säumnis können dem Reiche nicht abgenommen werden.

§ 2 RWG. kann hier auch nicht deshalb ausgeschaltet werden,

weil er nur auf planmäßige Reichsbeamte anzuwenden sei. Für diese im § 2 unzweifelhaft nicht zum Ausdruck gelangte Einschränkung lassen sich überzeugende Gründe nicht anführen. Die Begriffe „lebenslanglich angestellt“ und „nicht planmäßig“ schließen sich keineswegs aus. Auch ist der Kläger ja nicht lebenslanglich angestellt worden. Für das ihm übertragene Amt von vorübergehender Dauer konnte aber sehr wohl davon abgesehen werden, eine Planstelle zu schaffen.

Ohne daß es eines Eingehens auf die Frage bedarf, ob und inwieweit dem Kläger die Gesetzgebung zugunsten der Schwerekriegsbeschädigten zur Seite steht, ist demnach seiner Revision stattzugeben und das Berufungsurteil aufzuheben, soweit es der Klage nicht entsprochen hat. Das Kammergericht wird die einzelnen Klageansprüche daraufhin prüfen müssen, inwieweit sie sich aus der fortbauernenden Reichsbeamteneigenschaft des Klägers herleiten lassen.